

≡ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Geschäftszahl: 2026-0.272.433

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Z 6 der Vogelgesundheitsverordnung, BGBl. II Nr. 303/2024, wird kundgemacht:

§ 1. Folgende Gebiete werden zum HPAI-Risikogebiet erklärt:

A. Gebiete mit erhöhtem Risiko:

Das gesamte Bundesgebiet.


B. Gebiete mit stark erhöhtem Risiko:

Derzeit keine Gebiete.

§ 2. Diese Kundmachung tritt mit 4. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes, veröffentlicht in den AVN Nr. 2025/39 außer Kraft.

Wien, am 31.03.2026

Für die Bundesministerin
Mag. Florian Fellinger

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-04-02T08:43:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	



Information zur Geflügelhaltung in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Die Aviäre Influenza (Geflügelpest, Vogelgrippe) ist eine akute, hochansteckende, fieberhaft verlaufende Viruserkrankung der Vögel. Hochempfindlich für das Virus sind Hühner, Puten und zahlreiche wildlebende Vogelarten. Enten, Gänse und Tauben erkranken entweder kaum oder zeigen keine Symptome, sind aber für die Erregerverbreitung von Bedeutung. **Im aktuellen Seuchengeschehen sind Erkrankungen nach Infektionen mit H5N1 in Europa beim Menschen bis jetzt nicht nachgewiesen worden.**

Um den Geflügelbestand zu schützen, wurde das **gesamte Bundesgebiet** als **Gebiet mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko** festgelegt. Es sind daher von den Geflügelhalterinnen und -haltern bestimmte Maßnahmen umzusetzen.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko:

- o Enten und Gänse sind so von anderen Vögeln getrennt zu halten, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist
- o Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt **oder**
- o Die Fütterung und Tränkung muss im Stallinnenbereich oder einem Unterstand erfolgen. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, **ausbruchssicher abgezäunt** sein.
- o Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- o Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen

Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Im Risikogebiet gelten außerdem besondere Meldepflichten:

Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%

Abfall der Eierproduktion um mehr als 5%

Erhöhte Sterblichkeitsrate (höher als 3% in einer Woche)

Bei unklaren Gesundheitsproblemen in Geflügelbetrieben sollte unbedingt eine tierärztliche Untersuchung erfolgen.

Die verpflichtende Meldung von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln bei der örtlich zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin) ist ebenfalls für die Früherkennung wichtig.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Haltung von Geflügel grundsätzlich bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden ist.

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau • Hammersteinplatz 1



www.bh-braunau.gv.at

Geschäftszeichen:
BHBRVet-2017-419055/893-SPC

Bearbeiter/-in: Claudia Spreitzer
Tel: +43 7722 803-60471
Fax: +43 732 7720 260399
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

An die betroffenen Gemeinden, gesetzl.
Interessensvertretungen und Dienststellen
des Landes

Braunau, 07.04.2026

Information aus Anlass der Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) - Aufhebung der Stallpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der anhaltenden Entspannung der Geflügelpest-Situation wurden in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN 2026/10) mit der Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes die Gebiete mit stark erhöhtem Risiko mit Ablauf des 3.4.2026 aufgehoben.

Die Stallpflicht gilt damit nicht mehr, die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß § 8 Vogelgesundheitsverordnung (VGV) sind weiterhin einzuhalten. Informationen dazu finden Sie im beigelegten Merkblatt.

Das gesamte Bundesgebiet bleibt jedoch Gebiet mit **erhöhtem Geflügelpest-Risiko**.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Gerald Kronberger

Beilagen

Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes

Anlage zu AVN 2026/10

Information zur Geflügelhaltung in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

